

SATZUNG

des
Siedlungsverein Kolbermoor e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Siedlungsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Siedlungsverein Kolbermoor e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Traunstein unter der Nr. VR 40967 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Kolbermoor.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Eigenheimerverband Bayern e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Soweit nachstehend Vorschriften sich auf das Siedlungsgebiet beziehen wird dieses wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Hermann-Löns-Straße
 - im Süden durch die Aiblinger Straße
 - im Osten durch die Ganghoferstraße
 - im Westen durch den sogenannten westlichen Vorfluter.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere von Familien durch Unterstützung bei der Schaffung von gesundem und familiengerechtem Lebensraum. Schwerpunkt ist dabei die Erhaltung des Siedlungscharakters, der Eigenheime und des Garteneigentums.
Der Verein und seine Mitglieder sind dabei selbstlos tätig und auf gemeinsame Interessen ausgerichtet.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Grundsätze dienen insbesondere folgende Ziele:
 1. Förderung gemeinsamer Interessen und der Selbsthilfe durch Nachbarschaftspflege und aktive Nachbarschaftshilfe
 2. Förderung der Jugend zur Naturverbundenheit und Heimatpflege
 3. Durchführung von Veranstaltungen und Pflege der Geselligkeit
 4. Zusammenarbeit mit Behörden im Bereich der Bauleitplanung für das Siedlungsgebiet (z.B. für Bauland für Einheimische)
 5. fachliche Beratung von Siedlern, Eigenheim- und Gartenbesitzern bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne ökologischer Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes
 6. Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn bei Haus- und Gartenarbeiten
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern sie den Zweck des Vereins bejaht und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

1. für den Siedlungsverein und gleichzeitig für den Eigenheimerverband e.V.
 2. für den Siedlungsverein alleine.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft ist nicht beschränkt.
 - (4) Verstirbt ein Mitglied, kann von dem hinterbliebenen Ehegatten die Mitgliedschaft übernommen werden, wenn binnen 6 Wochen nach dem Ableben dies schriftlich beantragt wird. Die Mitgliedschaft gilt dann hinsichtlich der Zugehörigkeit als fortgesetzt.
 - (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag beim Verein einzureichen.
 - (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - (7) Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen und ein Mitgliedsbuch auszuhändigen.

§ 4 Ehrungen

- (1) Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich des anteiligen Vereinsbeitrags Siedlungsverein Kolbermoor e.V. freigestellt.
- (2) Die Ernennung von Ehrengesamten ist ebenfalls möglich. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ehrungen sind auch für andere Anlässe möglich (z.B. Vereinszugehörigkeit, Geburtstage, besondere Verdienste).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung. Diese muss spätestens bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen zur Beitragsleistung nicht nachkommt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Gleiches gilt für unehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Umlagen.
- (2) Alle Mitglieder können sich mit Anliegen und Fragen bezüglich ihres Haus- und Grundbesitzes an den Verein wenden.
Zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten können Dritte bevollmächtigt werden. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Die Vollmachten können jederzeit widerrufen werden.
- (3) Mitglieder können auf Antrag die vom Verein vorgehaltenen Gerätschaften mieten und ferner an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet -im Rahmen seiner Möglichkeiten- die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (5) Stellen Mitglieder Schäden am Eigentum des Vereins oder vom Verein unterhaltenen Gerätschaften fest, sind sie verpflichtet diese dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt, durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung, mit 10-tägiger Frist vor dem Versammlungstermin durch den Vereinsvorsitzenden, welcher die Versammlung leitet.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Entgegennahme des Revisionsberichts
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. Wahl von bis zu 4 Beisitzern
 6. Wahl des Gerätewartes
 7. Wahl der Revisoren
 8. Beschluss über eingebrachte Anträge der Mitglieder
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Umlagen
 10. Beschluss über Satzungsänderungen
 11. Beschluss über Erwerb und Veräußerung von vereinseigenen Grundstücken, Immobilien
 12. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Es wird per Akklamation (Handzeichen) abgestimmt, sofern nicht auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder eine geheime (schriftliche) Abstimmung beschlossen wird.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (8) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Ein Mitglied kann einen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen, dabei darf der Bevollmächtigte jedoch insgesamt nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
Die entsprechende Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Dies gilt nicht für Ehegatten, insoweit wird die Bevollmächtigung unterstellt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer im Siedlungsgebiet ein Eigenheim oder Grundstück besitzt und dort seinen 1. Wohnsitz hat.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch stets bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt, bis dahin kann der Vorstand kommissarisch jemand anderen mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe beauftragen.
Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erlässt eine Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung regelt neben den Grundlagen der Vereinsarbeit, die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe.
Die Geschäftsordnung darf den Festlegungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (7) Dem Vorsitzenden obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (8) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10

Vereinsausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Vereinsausschuss eingerichtet. Der Vereinsausschuss besteht beschließend aus
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - zusätzlich aus bis zu 4 Beisitzern und dem Gerätewart, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden
 - bis zu zwei weiteren durch den Vorstand kooptierten Vereinsmitgliedern und
 - beratend den beiden Kassenprüfern des Vereins.
- (2) Dem Vereinsausschuss können durch Beschluss vom Vorstand Vereinsangelegenheiten zur endgültigen Regelung übertragen werden. Dies gilt insbesondere:
 - für die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
 - für die Erstellung von Pflegeplänen der Vereinsanlagen und Geräte
 - für die Erstellung der Geschäftsordnung des Vereins.
- (3) Für die Einberufung des Vereinsausschusses gelten die Vorschriften für die Einberufung des Vorstands entsprechend.
- (4) Den Vorsitz im Vereinsausschuss führt der Vereinsvorsitzende.
- (5) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 11 weitere Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann weitere beratende Ausschüsse einrichten, soweit er dies zur Erledigung einzelner Aufgaben für angebracht hält.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse legt der Vorstand fest.
- (3) Das Ergebnis der Ausschussberatungen hat der Vorstand durch Beschlussfassung zu behandeln.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Schriftführer wird zur Unterstützung des Vereinsvorsitzenden zum Geschäftsführer des Vereins bestellt.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle beim Schriftführer.
- (3) Die Aufgaben des Schriftführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vermögen und Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein ist Eigentümer folgender Grundstücke:
 1. Fl.Nr. 758/81 Siedlerplatz,
 2. Fl.Nr. 758/44 Kinderspielplatz mit Garagengebäude
 3. Fl.Nr. 758/84 Garagengrundstück, mit 2 Garagen,
 4. Fl.Nr. 758/0.1 am westlichen Vorfluter.Die Grundstücke dürfen grundsätzlich nicht verkauft werden, solange der Verein besteht und keine Notwendigkeit zum Verkauf besteht. Über den Verkauf hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Ferner unterhält der Verein verschiedene Gerätschaften für Haus und Gartenarbeiten. Die Art und Anzahl ergibt sich aus einer Geräteliste, die laufend aktuell gehalten wird. Die Verwaltung der Geräte obliegt dem Gerätewart.
- (3) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge

1. für Mitglieder beim Verein und beim Eigenheimerverband, sowie
 2. für Mitglieder, die nur Vereinsmitglieder sind
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Zuschüssen und Zuwendungen
 - d) Spenden
 - e) Veranstaltungen
 - f) Gerätemieten
 - g) sonstige Einnahmen (z.B. Zinserträge, Verkäufe, Umlagen)
- Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, Aufnahmegebühren und Gerätemieten durch den Vorstand.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurückerstattet. Sie haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
 - (6) Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen die sie für den Verein getätigt haben, insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Briefmarken und Telefonkosten. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen und innerhalb von zwei Monaten nach Anfall abzurechnen.
 - (7) Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Tätigkeitspauschale die durch Beschluss d der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 14

Kassengeschäfte

- (1) Zur Bewältigung des Zahlungsverkehrs unterhält der Verein ein Konto bei einem Kreditinstitut. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über dieses Konto abzuwickeln.
- (2) Soweit für einzelne Maßnahmen und Veranstaltungen ausnahmsweise Bargeldumsätze anfallen ist für jede einzelne Aktion eine Abrechnung zu erstellen, die vom jeweils Verantwortlichen zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Konto wird vom Kassier verwaltet.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Rechnungsunterlagen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Die Bestellung erfolgt für die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.
- (2) Die Prüfung beschränkt sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen. Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit sind nicht zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis der Prüfung jährlich in der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und Neufassungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder bekannt zu geben.
- (2) Für Änderungen ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde

oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Entsprechende Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen und sachlichen Daten hat eine hohe Priorität. Daher halten werden die Regeln der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) strikt eingehalten
Zur Information wird mit gesonderter Datenschutzerklärung darüber informiert, welche Art von Daten vom Verein erfasst und zu welchem Zweck sie erhoben werden.
- (2) Der Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen von Daten.
- (3) Zuständig für den Schutz der Daten ist der Vorstand.
- (4) Zur Verwendung der erhobenen Daten ist von jedem Vereinsmitglied eine schriftliche Einwilligung erforderlich (Unterschrift auf der Datenschutzerklärung).

§ 18

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 100 Mitglieder anwesend sind mehr als 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
Sind in der Mitgliederversammlung keine 100 Mitglieder anwesend, sind in der nächsten hierzu einberufenen Mitgliederversammlung 75 v.H. der gültigen Stimmen der Anwesenden ausreichend.
- (2) Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen eventuellen Rechtsnachfolger oder falls solcher nicht vorhanden ist, an die Stadt Kolbermoor, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen älteren Datums außer Kraft.

Kolbermoor, den 27.01.2019